

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

GRÜNDUNGSAKTE DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG EURONEST

(2011/C 198/06)

PRÄAMBEL —

Die das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder und die die Parlamente der osteuropäischen Partnerländer vertretenden Mitglieder, versammelt in Brüssel am 3. Mai 2011,

in der Erwägung, dass die Europäische Union und die osteuropäischen Partnerländer im Rahmen der östlichen Partnerschaft mit Interesse den Vorschlag des Prager Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft, das am 7. Mai 2009 in Prag (Tschechische Republik) stattfand, zur Kenntnis nahmen, eine Parlamentarische Versammlung EU-Nachbarschaft Ost, die Parlamentarische Versammlung EURONEST, ins Leben zu rufen,

in der Erwägung, dass die Europäische Kommission am 3. Dezember 2008 eine Mitteilung zur Östlichen Partnerschaft vorgelegt hat und der Europäische Rat die Einrichtung einer ambitionierten Östlichen Partnerschaft begrüßt und auf seiner Tagung am 19. und 20. März 2009 eine wichtige Erklärung zur Östlichen Partnerschaft angenommen hat, in der eine Institutionalisierung der Östlichen Partnerschaft angestrebt wird,

in der Erwägung, dass der Aufbau multilateraler Exekutivstrukturen für die Östliche Partnerschaft durch die Einrichtung einer parlamentarischen Versammlung ergänzt werden muss, deren Aufgabe es ist, von der Exekutive Rechenschaft zu fordern und ihre Tätigkeiten zu überprüfen,

in der Erwägung, dass der Gedanke, die Parlamentarische Versammlung EURONEST einzurichten, auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2007 zurückgeht, in der angeregt wird, in Anlehnung an die bereits früher unter Beteiligung des Europäischen Parlaments entstandenen multilateralen parlamentarischen Versammlungen eine solche Versammlung ins Leben zu rufen,

in der Erwägung, dass in die Schlusserklärung der Parlamentarischen Konferenz zur Europäischen Nachbarschaftspolitik Ost, die das Europäische Parlament am 4.-5. Juni 2008 durchgeführt hat und an der Vertreter aus sechs Nachbarstaaten — Republik Armenien, Republik Aserbaidschan, Georgien, Republik Moldau, Ukraine und Republik Belarus — teilgenommen haben, ein Hinweis auf die Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung EURONEST aufgenommen wurde,

in der Erwägung, dass die Parlamentarier aus den Partnerländern in Osteuropa bei der gemeinsamen Sitzung am 18. Mai 2009 in Kiew ihr Interesse daran bekundet haben, die parlamentarische Dimension der Östlichen Partnerschaft durch die Einrichtung der Parlamentarischen Versammlung EURONEST ins Leben zu rufen, und diesbezügliche Empfehlungen angenommen haben —

KOMMEN ÜBEREIN:

*Artikel 1***Konstituierung und Grundprinzipien**

Die Parlamentarische Versammlung EURONEST wird durch diese Akte als parlamentarische Institution der Östlichen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren östlichen Partnerländern konstituiert, worauf Artikel 49 des Vertrages über die Europäische Union grundsätzlich Anwendung finden könnte. Die Parlamentarische Versammlung EURONEST gründet sich auf gegenseitige Interessen und Verpflichtungen sowie auf die Grundsätze der Differenzierung, gemeinsamen Trägerschaft und Verantwortung. Durch den Grundsatz der Differenzierung werden diesbezüglich die Rechte der einzelnen Partnerländer in Osteuropa nicht beeinträchtigt, vielmehr sollen damit die unterschiedlichen Interessen und Ziele hinsichtlich der Beziehungen jedes einzelnen osteuropäischen Partnerlandes zur Europäischen Union definiert werden.

Die Teilnahme an der Parlamentarischen Versammlung EURONEST erfolgt auf freiwilliger Grundlage und im Geiste der Integration und Offenheit.

Das Europäische Parlament und die osteuropäischen Partnerländer achten die Vielfalt der Kulturen und Traditionen sowie die nationalen Identitäten der Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der osteuropäischen Partnerländer sowie die Organisation ihrer staatlichen Gewalt.

Artikel 2

Ziele

Die Parlamentarische Versammlung EURONEST soll dazu beitragen, der Östlichen Partnerschaft praktische Unterstützung, Förderung und Vertiefung zuteil werden zu lassen und dabei ihren vier thematischen Plattformen Rechnung zu tragen:

- a) Fragen im Zusammenhang mit Grundwerten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Fragen in Zusammenhang mit Marktwirtschaft, nachhaltiger Entwicklung und verantwortungsvoller Regierungsführung;
- b) weitere wirtschaftliche Integration zwischen der EU und ihren Partnerländern in Osteuropa, Unterstützung der sozio-ökonomischen Reformen in den osteuropäischen Partnerländern sowie Liberalisierung des Handels und der Investitionen, was zu einer Annäherung an die Rechtsvorschriften und Normen der EU und an das Ziel der Schaffung eines Netzwerks weitreichender und umfassender Freihandelszonen führen soll;
- c) gegenseitige Unterstützung im Energiebereich sowie Sicherheitsmechanismen und Harmonisierung der Energiepolitik der Partnerländer;
- d) Förderung zwischenmenschlicher Kontakte sowie der Interaktion zwischen den Bürgern der Europäischen Union und der osteuropäischen Partnerländer, Förderung der kulturellen Zusammenarbeit und des interkulturellen Dialogs sowie Unterstützung von Bildung, Forschung und Entwicklung der Informations- und Mediengesellschaft.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Für die Teilnahme an der parlamentarischen Versammlung EURONEST muss ein Parlament:

- Teil des Verfassungssystems eines der an der Östlichen Partnerschaft teilnehmenden Länder sein;
- gemäß den OSZE-Verpflichtungen und anderen internationalen Standards für demokratische Wahlen gewählt worden sein;
- sich zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zu einer pluralistischen Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit verpflichten.

Artikel 4

Zusammensetzung

Die parlamentarische Versammlung EURONEST setzt sich paritätisch zusammen und besteht aus den Mitgliedern ihrer beiden Bestandteile:

- a) des Europäischen Parlaments einerseits, und
- b) der Parlamente der osteuropäischen Partnerländer andererseits.

Artikel 5

Struktur

Die Parlamentarische Versammlung EURONEST hat folgende Struktur:

- a) Vollversammlung der Parlamentarischen Versammlung EURONEST;
- b) Präsidium;
- c) Ausschüsse;
- d) Sekretariat.

Die Vollversammlung der Parlamentarischen Versammlung EURONEST nimmt mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Geschäftsordnung an, in der alle Fragen der Zusammensetzung, der Befugnisse und der Arbeitsweise ihrer Organe geregelt sind.

Artikel 6

Befugnisse

Die Parlamentarische Versammlung EURONEST hat folgende Befugnisse:

- a) Konstituierung als Forum der parlamentarischen Debatte, Kontrolle und Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Östlichen Partnerschaft als parlamentarische Institution dieser Partnerschaft;
- b) Sicherstellung der Erfüllung der in Artikel 2 dieser Gründungsakte genannten Ziele;
- c) Annahme von Entschlüssen und Empfehlungen an die Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft und an die Institutionen, Organe, Ministergruppen und -konferenzen zur Entwicklung der Partnerschaft in Fragen, die mit den verschiedenen Aspekten der Partnerschaft in Verbindung stehen;
- d) Vorlage von Stellungnahmen zu Fragen, die von den Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft und von den mit der Östlichen Partnerschaft verbundenen Ministerkonferenzen an sie herangetragen werden; zu diesem Zwecke kann sie die genannten Einrichtungen auffordern, die Versammlung zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Östlichen Partnerschaft zu konsultieren;
- e) Aufnahme angemessener Beziehungen zwischen der Parlamentarischen Versammlung EURONEST einerseits und den Gipfeltreffen sowie den verschiedenen mit der Östlichen Partnerschaft verbundenen Ministerkonferenzen und Institutionen andererseits;
- f) Sicherstellung des Informationsaustausches sowie von Aus- und Fortbildungsprogrammen zur Förderung der Effizienz der parlamentarischen Arbeit, der Anwendung von Standards und von vorbildlichen Verfahren in der Arbeit der Parlamente der osteuropäischen Partnerländer;
- g) Unterstützung bei der Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften der osteuropäischen Partnerländer an die Rechtsvorschriften der Europäischen Union, auch durch die Umsetzung der geeigneten Projekte auf bilateraler und multilateraler Ebene.

*Artikel 7***Finanzierung**

Die operativen Ausgaben der Parlamentarischen Versammlung EURONEST werden vom Europäischen Parlament und den Parlamenten der osteuropäischen Partnerländer, die der Versammlung angehören, in dem in der Geschäftsordnung festgelegten Verhältnis getragen.

*Artikel 8***Sitzungen**

Die Vollversammlung der Parlamentarischen Versammlung EURONEST tagt grundsätzlich einmal jährlich, und zwar abwechselnd in einem osteuropäischen Partnerland und in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments an einem seiner Arbeitsorte, auf Einladung des Europäischen Parlaments oder des Parlaments des die Sitzung ausrichtenden osteuropäischen Partnerlandes.

Das Präsidium der Parlamentarischen Versammlung EURONEST und die Ausschüsse treten gemäß den in der Geschäftsordnung getroffenen Festlegungen zusammen.

*Artikel 9***Schlussbestimmungen**

Diese Gründungsakte wird unbeschadet der Einhaltung der Geschäftsordnung jedes einzelnen teilnehmenden Parlaments am 3. Mai 2011 in Brüssel unterzeichnet und tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Nach der Errichtung der Parlamentarischen Versammlung EURONEST steht diese Akte allen Berechtigten, die sie noch nicht unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung offen.

Jede Vertragspartei dieser Gründungsakte kann ihre weitere Teilnahme mittels einer formellen Mitteilung an das Präsidium der Parlamentarischen Versammlung EURONEST mit einer Frist von einem Jahr kündigen.

Für die Nationalversammlung der Republik Armenien
Hovik ABRAHAMYAN

Für das Milli Mejlis der Republik Aserbaidshan
Ziyafat ASGAROV

Für das Parlament von Georgien
Mikheil MACHAVARIANI

Für das Parlament der Republik Moldau
Marian LUPU

Für die Verkhovna Rada der Ukraine
Borys TARASYUK

Im Namen des Europäischen Parlaments
Jerzy BUZEK
